

verständlich zulässig und auch in den Motiven zu der Verkaufsordnung der deutschen Buchhändler ausdrücklich ausgesprochen, daß der Reingewinn einer Vereinsbuchhandlung zu einem bestimmten gemeinsamen Zwecke verwendet werde. Der Reingewinn soll zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds verwendet werden, damit die Buchhandlung und der Verlag sichergestellt ist. Den dann übrig bleibenden Reingewinn wollen wir für die Zwecke der deutschen Anwaltschaft zur Verfügung stellen. Dabei soll der Grundsatz, der auch für den Wirtschaftlichen Verband maßgebend ist, festgehalten werden, daß nur wirklich allgemeine Angelegenheiten durch diese Mittel gefördert werden. Nicht dagegen sollen die Mittel verwendet werden für irgend eine Parteirichtung in der Anwaltschaft. Damit die Amtsgerichtsanwälte sich an diesen allgemeinen Veranstaltungen beteiligen können, machen sie mit Recht den Vorbehalt, daß die Mittel in einem etwaigen Interessenkonflikt zwischen Amts- und Landgerichtsanwälten später nicht verwendet werden zu Gunsten der einen oder der anderen Partei. Diesen Standpunkt können die Rechtsanwälte an den Landgerichten als billig akzeptieren. Wohl aber würde es eine gute Verwendung sein, wenn die Mittel einer Versicherungs- oder wissenschaftlichen Unternehmungen, wie wir sie in der Broschüre »Neue Ziele, neue Wege« geschildert haben, zufließen. In erster Linie werden sie jedoch zu verwenden sein zur Gründung einer großen Zentralbibliothek für deutsche Rechtsanwälte, die für die Kommissionsarbeiten, für die Arbeiten unseres Sekretariats, unserer Vertreterversammlung und auch für die Arbeiten der einzelnen Kollegen in ganz Deutschland die nötigen wissenschaftlichen Hilfsmittel bereit hält.

»Da, wie gesagt, die Gesellschaft m. b. H. in kürzester Frist eingetragen sein wird und der Geschäftsbetrieb schon jetzt durch Verträge und durch Bureaueinrichtungen genügend vorbereitet ist, so bitten wir schon jetzt um Bestellung des gesamten Bedarfes von Büchern und anderen Gegenständen des Buchhandels. Dabei bitten wir, sich nicht auf den Bezug von juristischen Werken zu beschränken, sondern alle Bücher aus allen Gebieten bei uns zu bestellen.

»Denjenigen Rabatt, den der Buchhändler an dem Orte des Bestellers gewährt, können auch wir gewähren; weiteren aber, wie gesagt, nicht. Der Vorteil dieser neuen Unternehmung für den einzelnen ist also lediglich ein indirekter. Dem Stande als solchen werden erhebliche Mittel zufließen. Wir haben durch ungünstige Verträge mit großen Buchhandlungen in den letzten 30 Jahren schon mehrere Hunderttausend Mark verschleudert, und es ist die höchste Zeit, daß ein Organ geschaffen wird, das nicht nur diese Verschleuderung verhindert, sondern den gesamten Gewinn des Zwischenhandels im Buchhändlergewerbe unserem Stande reserviert.

»Wer es also für seine Pflicht hält, unsere Standesunternehmungen zu fördern, der bestelle unverzüglich alle seine Bedürfnisse bei der neugegründeten Gesellschaft m. b. H., einstweilen noch unter der Adresse des unterzeichneten Rechtsanwalts Soldan in Mainz. Außerdem Sorge er aber auch dafür, daß die Anwaltsbibliotheken an allen Landgerichten und Amtsgerichten diejenigen Kommentare, die sie zu erneuern wünschen, und diejenigen Bücher, die angeschafft werden sollen, bei uns bestellen. Es ist wichtig, daß sofort ein großer Umsatz erzielt wird, damit die erhebliche Kapitalhaftung, die wieder ein einziger Kollege auf sich genommen hat, sobald als möglich durch Errichtung eines Reservefonds beseitigt wird.

»Mainz, den 12. November 1909.

(gez.) Soldan.»

**Vom Reichsgericht.** (Nachdruck verboten.) — Wegen Vergehens gegen das Warenschutzgesetz ist am 5. Mai d. J. vom Landgericht Leipzig der Kaufmann und Schriftsteller Gustav Schacht zu 180 M. Geldstrafe verurteilt worden. Er betreibt unter der Firma Schacht & Co. ein Verlagsgeschäft und hatte sich ferner die Firma »Technolexikon Gustav Schacht« eintragen lassen. Er sammelt Mitarbeiter für das Technolexikon der Papierindustrie und das Buchgewerbe. Außerdem hat er das Wort »Technolexikon« auf Rechnungen, Briefbogen und Prospekten benutzt. Das Wort »Technolexikon« ist aber für den Verein deutscher Ingenieure in Berlin eingetragen, der es neu gebildet hat zur Kennzeichnung einer Ware. Der An-

geklagte hat den Schutz vor Eintragung seiner zweiten Firma gefordert.

Gegen das Urteil hatte der Angeklagte Revision eingelegt, die am 30. November d. J. vor dem Reichsgericht zur Verhandlung kam. Der Reichsanwalt führte aus: Wenn das Wort Technolexikon etwa den Titel einer Druckschrift darstellen sollte, so würde es nicht als Warenzeichen anzusehen sein. Das Urteil ist insoweit nicht ganz klar, scheint aber die Frage verneinen zu wollen. Es sagt, daß das Wort den ganzen Verlag und seine sämtlichen Broschüren und Schriften bezeichnet, also nicht ein Lexikon der technischen Wissenschaft, sondern eine neue Ware. Darin liegt kein Rechtsirrtum. — Das Reichsgericht erkannte auf Verwerfung der Revision. Lenze.

**\*Schlesische Buchdruckerei, Kunst- und Verlagsanstalt vormals S. Schottlaender, Aktiengesellschaft in Breslau.**

— Der Deutsche Reichsanzeiger Nr. 281 vom 29. November 1909 bringt folgende Anzeige:

Als Vorstand der Schlesischen Buchdruckerei, Kunst- und Verlagsanstalt vormals S. Schottlaender, Aktiengesellschaft zu Breslau, fordere ich unter Hinweis auf den Beschluß der Generalversammlung vom 27. Oktober 1903, betreffend die Herabsetzung des Grundkapitals von 1 Million Mark auf 250 000 M., und nach Eintragung dieses Beschlusses die Gläubiger obengenannter Aktiengesellschaft gemäß § 289 H.-G.-B. hiermit auf, ihre Ansprüche anzumelden.

Breslau, den 24. November 1909.

(gez.) Salo Schottlaender.

**Ausstellung muhammedanischer Kunst in München, 1910.**

— Aus München ging uns folgende Mitteilung zu:

Die organisatorischen und baulichen Vorarbeiten für die Ausstellung von Meisterwerken muhammedanischer Kunst sind nunmehr in vollem Gange und werden unter Ausbietung aller Kräfte so energisch gefördert, daß erhofft werden kann, daß die Ausstellung bei ihrer Eröffnung im Mai ein abgerundetes Gesamtbild darstellen wird. Die Kommissare haben bereits den größten Teil Europas bereist und ein derartig reiches und kostbares Material für München jetzt schon gewonnen, daß die volle Durchführung des Programms im wesentlichen gesichert erscheint. Die hier zum erstenmal erfolgende Zusammenstellung der wichtigsten Kunstdenkmäler der muhammedanischen Welt, insbesondere aus ihrer großen Vergangenheit, wird als ein kunst- und kulturgeschichtliches Ereignis der Ausstellung München 1910 ein internationales Interesse verleihen, zumal da fast alle Nationen durch Darbietung von Sammlungsschätzen an dem Unternehmen beteiligt sind. Der materielle Wert der in München zusammenströmenden Schätze wird jetzt schon auf viele Millionen beziffert. Handelt es sich doch nicht nur um Kunstwerke der Malerei, Plastik, Teppichproduktion und des eigentlichen Kunstgewerbes jeder Art, sondern auch um die mannigfaltigsten Dinge des täglichen Gebrauches aus alter Zeit. Bei der überaus verfeinerten Kultur der Blütezeiten muhammedanischer Völker und Höfe waren schließlich alle Dinge zu Gebilden edelster Kunstformen ausgestaltet worden. Daher wird die Ausstellung auch Waffen, Kanonen, Zelte, Fahnen, Standarten, Sättel, Geschirre, Trophäen, Bücher, Musikinstrumente, Stoffe, Kostüme usw. in großer Fülle umfassen und hierdurch, wie durch Einbeziehung der verschiedenen Türkenbeuten aus den Türkenkriegen, in denen ja auch Bayern eine hervorragende Rolle gespielt hat, die Teilnahme weitester Volkstriebe an sich fesseln. Ein Kreis Münchener Künstler ist mit den Entwürfen zur Ausgestaltung der Hallenbauten und zur Materialgruppierung beschäftigt; man ist hierbei bestrebt, ein Gesamtbild zu erzielen, innerhalb dessen die Pracht der orientalischen Schätze in ruhigem Rahmen sich voll entfalten kann.

**Chinesische Literatur in Frankreich.** — Am 10. Dezember wird in der Sorbonne vor der Pariser Geographischen Gesellschaft einer der wenigst bekannten und doch sehr erfolgreichen europäischen Reisenden in Indo-China und Tibet, Herr Pelliot, einen Vortrag über seine Reisen, sowie die Ausbeute halten, die er in jenen Ländern in geographischer, archäologischer und literarischer Beziehung gefunden hat. Herrn Pelliot's Aufenthalt in